

Weitere Informationen

Wenn Sie eine Beratung rund um das Thema **Betreuung und Vorsorge** möchten, finden Sie uns hier:

Amt für Soziale Dienste
– Betreuungsstelle –
Saarbrückenstraße 145
1. Etage, Zimmer 110-118
24114 Kiel

Unsere Sprechzeiten:

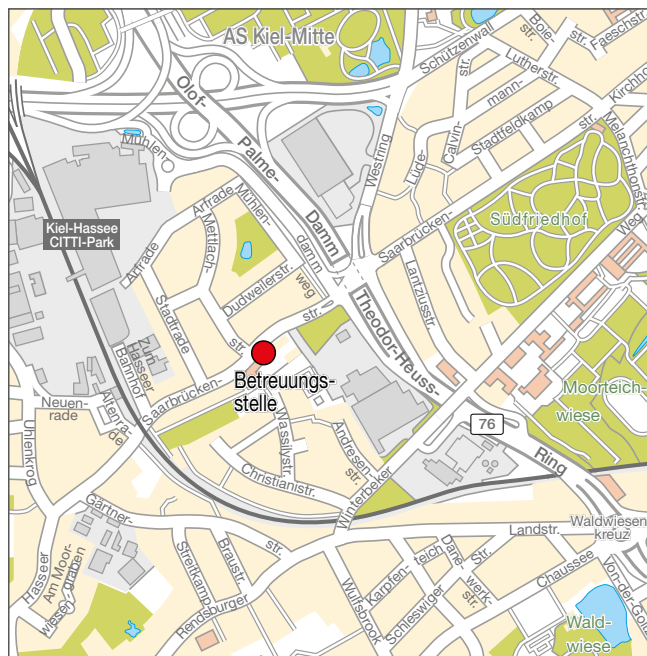
Montag von 9:00 bis 11:00 Uhr
Donnerstag von 14:00 bis 16:00 Uhr

oder verabreden Sie einen individuellen Termin mit uns.
Wir kommen auf Wunsch auch zu Ihnen nach Hause.

Sie erreichen uns telefonisch unter der **0431 901-3605**.

So finden Sie uns

Unsere Räumlichkeiten sind barrierefrei und mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen: Buslinie 51, Haltestelle Stadtrade



Herausgeberin:



Landeshauptstadt Kiel

Adresse: Amt für Soziale Dienste, Stephan-Heinzel-Straße 2 (Wilhelmsplatz), 24116 Kiel, **Text:** Amt für Soziale Dienste, **Redaktion:** Pressereferat, **Fotonachweis:** Stauke, fotolia.com, **Titelbild:** contrastwerkstatt, Fotolia.com, **Layout:** schmidtundweber, Kiel, **Druck:** Rathausdruckerei, Kiel, **Auflage:** 2.000 Stück, Kiel 11/2017

Kiel. Sailing.City.
Kiel

AMT FÜR SOZIALE DIENSTE

... und plötzlich ist alles anders

Wer hilft mir, wenn ich nicht mehr für mich sorgen kann?

Vorsorgevollmacht

Betreuungsrecht



kiel.de/betreuungsstelle

Gesetzliche Betreuung

Was passiert, wenn ich meine Angelegenheiten wegen Krankheit, Alter oder aufgrund eines Unfalls nicht mehr selbst regeln kann?

Die Vertretung der rechtlichen Angelegenheiten ist durch das Betreuungsrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Wenn ich keine Angehörigen oder Personen des Vertrauens und keine Vorsorge getroffen habe, bestellt das Betreuungsgericht eine Person für bestimmte Aufgaben, die meinen notwendigen Schutz gewährleisten und meine Wünsche und meinen Willen soweit wie möglich berücksichtigen.

Wer betreut mich, wenn ich keine Vorsorge getroffen habe?

Alle geeigneten Erwachsenen (zum Beispiel aus dem Familien- oder Freundeskreis) können das Ehrenamt der gesetzlichen Betreuung übernehmen. Daneben gibt es fremde Personen, die Betreuungen ehrenamtlich und/oder berufsmäßig führen. Alle bestellten Betreuer oder Betreuerinnen unterliegen der Kontrolle des Gerichtes. Sie werden über die Betreuungsstelle, das Gericht aber auch den Betreuungsverein unterstützt und beraten.

Bin ich geschäftsunfähig, wenn ich gesetzlich betreut werde?

Nein. Das Gericht legt fest, welche Aufgabenbereiche der Betreuer oder die Betreuerin zu vertreten hat. Das kann zum Beispiel die Vermögenssorge, die Gesundheitsvorsorge, die Aufenthaltsbestimmung, Wohnungsangelegenheiten, Behördenangelegenheiten oder das Öffnen der Post (außer Privatpost) sein. Das hat nicht zur Folge, dass ich geschäftsunfähig bin.

Die Betreuung muss nach 7 Jahren spätestens überprüft werden. Wenn die Notwendigkeit der Betreuung nicht mehr besteht, wird diese vom Gericht wieder aufgehoben.

Vorsorgevollmacht

Warum ist Vorsorge für mich wichtig?

Durch einen Unfall, eine Krankheit oder Altersgebrechlichkeit können wir alle in die Situation geraten, in der wir nicht mehr in der Lage sind, sinnvolle Entscheidungen zu treffen und eigenverantwortlich zu handeln. **Die weit verbreitete Annahme, dass dann die Ehepartner oder die erwachsenen Kinder Entscheidungen treffen können, ist falsch!** Ohne bevollmächtigt beziehungsweise zum gesetzlichen Betreuer oder Betreuerin bestellt worden zu sein, kann niemand etwas für mich regeln.

Deshalb ist es wichtig, Vorsorge zu treffen und zu bestimmen, wer, wenn ich ausfalle, meine Interessen vertreten soll. Nur so bestimme ich rechtzeitig, was im Falle meiner Entscheidungsunfähigkeit mit mir geschehen oder auch, was unterlassen werden soll.

Was sind die Vorteile einer Vorsorgevollmacht?

Mit der Vorsorge bestimme ich selbst, wer für mich handeln soll, denn ich benenne Personen meines Vertrauens, die bereit sind, mich zu unterstützen. Ich kann mich von meinen Wünschen und Bedürfnissen leiten lassen, kann zusätzliche Anweisungen geben, wie meine Angelegenheiten geregelt werden sollen. Dabei ist es von Vorteil, wenn ich die gewünschten Bevollmächtigten in die Abfassung der Vollmacht mit einbeziehe.

Wichtig:

Die Personen meines Vertrauens, mit denen ich eine Vollmacht abschließen, werden nicht vom Gericht beaufsichtigt und sind daher dem Gericht nicht rechenschaftspflichtig!



Wichtiges für alle, die gerne eine gesetzliche oder ehrenamtliche Betreuung übernehmen möchten:

- Grundsätzlich können alle geeigneten Erwachsenen eine ehrenamtliche Betreuung übernehmen.
- Wenn Sie eine Betreuung übernehmen, sind Sie nicht für die Pflege verantwortlich. Ihre Aufgabe ist es, die notwendigen Hilfen über die zuständigen Ämter und Behörden zu vermitteln und einzuleiten. Dazu gehört zum Beispiel das Stellen von Anträgen für die Gewährung von Sozialleistungen.
- Der Zeitaufwand einer Betreuung richtet sich nach dem Einzelfall. Manchmal reichen schon wenige Stunden pro Monat.